



GEMEINDE PRATTELN

Parkierungsreglement (PR)

Entwurf für ER vom ... (Stand am)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines	1
§ 1 Zweck.....	1
2. Abschnitt: Parkierungskonzept	1
§ 2 Parkierungszonen	1
§ 3 Parkierungszone I	1
§ 4 Parkierungszone II	2
§ 5 Parkierungszone III	2
§ 6 Öffentliche Parkplätze P.....	2
§ 7 Blaue Zonen.....	2
§ 8 Weisse Zonen mit Parkuhr	2
§ 9 Weisse Zonen ohne Parkuhr.....	2
§ 10 Private Parkierungsflächen	2
3. Abschnitt: Parkingkarten.....	3
§ 11 Grundsätze der Parkingkarten	3
§ 12 Anwohnerparkingkarten	3
§ 13 Angestelltenparkingkarten.....	3
§ 14 Gewerbeparkingkarten	3
§ 15 Besucherparkingkarten	4
§ 16 Ausgabe von Parkingkarten	4
§ 17 Einzug und Rückerstattung	4
§ 18 Nachtparking	4
4. Abschnitt: Haftung und Ausnahmen.....	5
§ 19 Haftung	5
§ 20 Ausnahmen	5
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	5
§ 21 Strafbestimmungen	5
§ 22 Vollzug und Verfahren.....	5
§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 24 Änderung bisherigen Rechts	5
§ 25 Inkrafttreten	5

Parkierungsreglement (PR)

vom...

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 6 und § 17 der kant. Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 4. April 1968¹

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck

Das Parkierungsreglement bezweckt

- a) die Sicherung einer Parkierungsordnung nach einheitlichem Konzept;
- b) den Schutz der Quartiere vor unerwünschtem Fremdparkieren;
- c) die Reduktion des Parkplatzsuchverkehrs;
- d) die Verbesserung des Parkplatzangebotes für Kundinnen und Kunden der Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe;
- e) die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkierungsflächen;
- f) die Verpflichtung publikumsintensiver Betriebe zur Bewirtschaftung privater Parkierungsflächen.

2. Abschnitt: Parkierungskonzept

§ 2 Parkierungszonen

¹ Die öffentlichen Parkierungsflächen werden drei Parkierungszonen I - III und öffentlichen Parkplätzen P zugeordnet, welche im Plan im Anhang örtlich festgelegt sind.

² Die öffentlichen Parkierungsflächen werden mittels Parkzeitbeschränkung und Gebührenerhebung bewirtschaftet. Die Art der Bewirtschaftung ergibt sich aus deren Zuteilung zu blauen oder weissen Zonen.

³ Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen dieses Reglements durch entsprechende Signalisierung über die Bewirtschaftungsart der einzelnen Parkfelder.

§ 3 Parkierungszone I

Die Parkierungszone I umfasst das Dorfzentrum mit blauen und weissen Zonen.

¹ SGS 481.1

§ 4 Parkierungszone II

Die Parkierungszone II umfasst die Wohnquartiere mit weissen Zonen.

§ 5 Parkierungszone III

¹ Die Parkierungszone III umfasst Gebiete, in denen hauptsächlich Industrie und Gewerbe angesiedelt sind, mit blauen und weissen Zonen.

² Für publikumsintensive Betriebe besteht unter den Voraussetzungen von § 10 eine Pflicht, für die Benutzung ihrer Parkierungsflächen eine Gebühr zu erheben.

§ 6 Öffentliche Parkplätze P

Öffentliche Parkplätze der Gebäude und Areale der Einwohnergemeinde Pratteln werden mit weissen Zonen bewirtschaftet.

§ 7 Blaue Zonen

¹ In blauen Zonen ist das Parkieren werktags zwischen 8.00 und 19.00 Uhr mit Parkscheibe gestattet. Anhand der Parkscheibe ergibt sich die zulässige Parkzeit. Während der zulässigen Parkzeit ist das Parkieren gebührenfrei. Diese Grundsätze gelten vorbehältlich der Bestimmungen zu den Parkingkarten.

² Der Gemeinderat kann mittels Zusatztafeln die Parkzeitbeschränkung auf Sonn- und Feiertage ausdehnen.

§ 8 Weisse Zonen mit Parkuhr

¹ In weissen Zonen mit Parkuhr ist das Parkieren gemäss den an der Parkuhr angebrachten Bestimmungen und gegen Gebühr gestattet. Dies gilt vorbehältlich der Bestimmungen zu den Parkingkarten.

² Die Parkierungsgebühren betragen pro Stunde mindestens CHF 0.50 und maximal CHF 3.00. Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Verordnung fest.

§ 9 Weisse Zonen ohne Parkuhr

¹ In weissen Zonen ohne Parkuhr ist das Parkieren unbeschränkt und gebührenfrei gestattet.

² Der Gemeinderat kann mittels Zusatztafeln die Parkberechtigung regeln und eine Parkordnung erlassen.

³ Der Gemeinderat kann mittels Zusatztafeln die zulässige Parkzeit beschränken. Fahrzeuge dürfen höchstens so lange parkiert werden, wie auf der Zusatztafel vermerkt. Die beschränkte Parkzeit muss mindestens eine halbe Stunde betragen.

⁴ Diese Regelung gilt vorbehältlich der Bestimmungen zu den Parkingkarten.

§ 10 Private Parkierungsflächen

¹ Publikumsintensive Betriebe in der Parkierungszone III haben für die Benutzung ihrer Parkierungsflächen eine Gebühr zu erheben, wenn

- a) die Parkplatzbewirtschaftung in einem Sondernutzungsplan (z.B. Quartierplan) vorgesehen ist oder
- b) sie über 200 oder mehr Parkplätze verfügen.

² Weist ein publikumsintensiver Betrieb in der Parkierungszone III weniger als 200 Parkplätze auf, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall über die Bewirtschaftungspflicht. Dabei beachtet er insbesondere die Lage und die Parkierungssituation in der näheren Umgebung des Betriebs.

³ Die Parkierungsgebühren haben ab der ersten Minute mindestens CHF 0.50 pro Stunde zu betragen. Die Rückerstattung an Kunden ist verboten.

3. Abschnitt: Parkingkarten

§ 11 Grundsätze der Parkingkarten

¹ Parkingkarten werden gegen Gebühr und grundsätzlich pro Parkierungszone abgegeben. Sie berechtigen nicht zur Benutzung eines bestimmten Parkfeldes.

² Parkingkarten werden auf Fahrzeuge ausgestellt.

³ Der Gemeinderat kann mittels Signalisierung einzelne öffentliche Parkierungsflächen von der Benutzung mit Parkingkarten ausschliessen.

§ 12 Anwohnerparkingkarten

¹ Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Pratteln können Anwohnerparkingkarten erwerben, sofern sie glaubhaft machen, dass sie keine Möglichkeit haben, ihr Fahrzeug auf privatem Grund abzustellen.

² Anwohnerparkingkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in weissen Zonen ohne Parkuhr.

³ Zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr ist das zeitlich unbeschränkte Parkieren mit Anwohnerparkingkarten auf allen öffentlichen Parkfeldern zulässig.

⁴ Die Gebühr für Anwohnerparkingkarten beträgt zwischen CHF 40.00 und CHF 80.00 pro Monat. Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Verordnung fest.

§ 13 Angestelltenparkingkarten

¹ In der Gemeinde Pratteln arbeitende Personen können für speziell bezeichnete öffentliche Parkplätze Angestelltenparkingkarten erwerben. Der Gemeinderat beschliesst, für welche öffentlichen Parkplätze Angestelltenparkingkarten ausgegeben werden.

² Angestelltenparkingkarten berechtigen werktags zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf dem auf der Parkingkarte bezeichneten Parkplatz. Angestelltenparkingkarten haben auch bei Vorhandensein von Parkuhren Geltung.

³ Bei vorübergehender Sperrung des auf der Parkingkarte bezeichneten Parkplatzes berechtigt die Parkingkarte werktags zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in allen weissen Zonen ohne Parkuhren.

⁴ Die Gebühr für Angestelltenparkingkarten beträgt die Hälfte der Gebühr für Anwohnerparkingkarten.

§ 14 Gewerbeparkingkarten

¹ Personen oder Betriebe, die für eine handwerkliche Tätigkeit im Gemeindegebiet auf ihr Geschäftsfahrzeug angewiesen sind, können pro Fahrzeug eine in allen Parkierungszonen gültige Gewerbeparkingkarte erwerben.

² Beim Fahrzeug muss es sich nachweislich um einen zu Gewerbebezwecken verwendeten Werkstatt-, Liefer- oder Servicewagen handeln.

³ Gewerbeparkingkarten berechtigen für die Ausübung der handwerklichen Tätigkeit zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf allen öffentlichen Parkfeldern.

⁴ Die Gebühr für Gewerbeparkingkarten beträgt zwischen CHF 40.00 und CHF 80.00 pro Monat. Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Verordnung fest.

⁵ Der Gemeinderat hat die Ausgabe und Anerkennung interkommunaler Gewerbeparkingkarten zu fördern. Allfällige vertragliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden gehen diesen Bestimmungen vor.

§ 15 Besucherparkingkarten

¹ Einwohnende und Betriebe der Gemeinde Pratteln können für ihre Besucher und Kunden Besucherparkingkarten erwerben.

² Besucherparkingkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in weissen Zonen ohne Parkuhr.

³ Zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr ist das zeitlich unbeschränkte Parkieren mit Besucherparkingkarten auf allen öffentlichen Parkfeldern zulässig.

⁴ Die Gebühr für Besucherparkingkarten beträgt zwischen CHF 10.00 und CHF 20.00 pro Tag, zwischen CHF 20.00 und CHF 40.00 pro Woche und zwischen CHF 40.00 und CHF 120.00 pro Monat. Der Gemeinderat legt die Höhe in einer Verordnung fest.

§ 16 Ausgabe von Parkingkarten

¹ Wer eine Parkingkarte erwerben will, hat bei der für die Sicherheit zuständigen Abteilung ein Gesuch zu stellen.

² Die für die Sicherheit zuständige Abteilung entscheidet über die Ausgabe von Parkingkarten.

³ Parkingkarten sind gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

§ 17 Einzug und Rückerstattung

¹ Bei missbräuchlicher Verwendung kann eine Parkingkarte ohne Anspruch auf Rückerstattung eingezogen werden.

² Bei nachgewiesenem Nichtgebrauch der Parkingkarte kann auf Gesuch hin eine monatsweise Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren erfolgen.

§ 18 Nachtparking

¹ Das regelmässige nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ist zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr nur mit Anwohner- oder Besucherparkingkarten gestattet.

² Zur Erfassung ohne Bewilligung abgestellter Fahrzeuge finden in unregelmässigen Abständen umfassende nächtliche Kontrollen statt.

³ Anlässlich dieser Kontrollen erfasste Fahrzeuge gelten als regelmässig abgestellt bei:

a. 4 Erfassungen in 2 Monaten oder

b. 5 Erfassungen in 3 Monaten oder

c. 6 Erfassungen in 4 Monaten

⁴ Wird ein Fahrzeug gemäss Abs. 3 erfasst, wird der Fahrzeughalter ab der ersten Sichtung gebührenpflichtig.

4. Abschnitt: Haftung und Ausnahmen

§ 19 Haftung

Die Einwohnergemeinde Pratteln übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl der auf öffentlichen Parkierungsflächen abgestellten Fahrzeuge.

§ 20 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Grossanlässen, Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Reglements vorsehen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis CHF 5'000.-- belegt.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz². Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung. Zuständig ist der Bussenausschuss.

§ 22 Vollzug und Verfahren

¹ Die für die Sicherheit zuständige Abteilung wird vorbehältlich abweichender Bestimmungen ermächtigt, gestützt auf dieses Reglement selbständig Verfügungen zu erlassen.

² Gegen Verfügungen der für die Sicherheit zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Parkierungsreglement vom 23. September 2002 wird aufgehoben.

² Das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 30. Oktober 1972 wird aufgehoben.

§ 24 Änderung bisherigen Rechts

§ 39 des Strassenreglements vom 26. Januar 2004³ wird aufgehoben.

§ 25 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² SGS 180

³ Ord. Nr. 04.08

Pratteln, ...

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

B. Baumann

K. Künzli